

Geschäftsverzeichnissnr. 6269

Entscheid Nr. 57/2017
vom 18. Mai 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten und auf Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. September 2015 in Sachen der « Université libre de Bruxelles » gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 16. Oktober 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, wonach die Bestimmungen der Artikel 30 und 32 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen nicht mehr auf aus einer Fusion hervorgegangene universitäre Einrichtungen anwendbar sind, gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem er den Vorteil einer günstigen Finanzierungsmaßnahme im Falle der Fusion von Universitäten vorsieht, ohne den Universitäten, für die die erforderlichen Voraussetzungen für eine Fusion objektiv schwieriger oder gar unmöglich zu erfüllen sind, eine unterschiedliche oder angepasste Behandlung zuteil werden zu lassen? »;

2. « Unabhängig von oder parallel zu der obigen ersten Frage, die die Anwendung der Artikel 30 und 32 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen im Falle der Fusion von Universitäten betrifft: Verstoßen Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen und Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem der in Artikel 29 § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juli 1971 festgelegte geschlossene Finanzierungsmechanismus zur Folge hat, dass jede Erhöhung der Finanzierung einer Universität zu einer Verringerung der Finanzierung der anderen Universitäten führt, und indem diese Verringerung noch verschlimmert wird - zugunsten der einen oder der anderen – im Falle der Fusion gewisser Universitäten unter der Gesamtheit der Universitäten der Französischen Gemeinschaft? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Der Kontext der fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 « über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen » bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 3 des Dekrets vom 16. Juni 2016 « über die Refinanzierung des Hochschulunterrichts »:

« Innerhalb der Grenzen und gemäß den Modalitäten, die in diesem Titel geregelt werden, trägt die Französische Gemeinschaft durch jährliche Funktionszuschüsse zur Finanzierung der Funktionsausgaben der nachstehenden universitären Einrichtungen bei:

- a) ‘ Université de Liège ’;
- b) ‘ Université catholique de Louvain ’;
- c) ‘ Université libre de Bruxelles ’;
- d) ‘ Université de Mons ’;
- f) ‘ Facultés universitaires Notre-Dame de la Paix à Namur ’;
- h) ‘ Facultés universitaires Saint-Louis à Bruxelles ’;
- i) ‘ Facultés universitaires catholiques de Mons ’.

Der jeweilige Zuschuss der Einrichtung umfasst zwei Teile:

- einen unveränderlichen Teil.

Dieser unveränderliche Teil wird alle zehn Jahre entsprechend den Zuschüssen, die den Einrichtungen tatsächlich im Laufe der letzten zehn Jahre vor der Revision gewährt wurden, angepasst.

Die erste Revision erfolgt 2016.

- einen veränderlichen Teil entsprechend der Anzahl der ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden ».

B.1.2. Artikel 28 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 4 des Dekrets vom 16. Juni 2016:

« Zur Berechnung des veränderlichen Teils des Funktionszuschusses werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 die Studienjahre, die zu einem akademischen Grad führen, wie folgt in drei Gruppen eingeteilt:

1. *Gruppe A*: Die Studienjahre, die zu einem akademischen Grad der Bereiche führen, die in Artikel 31 Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 10*bis* und 11 des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten festgelegt sind;

2. *Gruppe B*: die Studienjahre, die zu einem akademischen Grad der Bereiche führen, die in Artikel 31 des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten festgelegt sind und nicht in einer anderen Gruppe angeführt sind;

3. *Gruppe C*: die Studienjahre, die zu einem akademischen Grad des zweiten Anfangszyklus der Bereiche führen, die in Artikel 31 Nrn. 12, 13, 14, 15, 18 und 19 des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten festgelegt sind, sowie das dritte Studienjahr des ersten Zyklus in den Bereichen im Sinne der Nrn. 14, 15, 18 und 19 desselben Artikels.

Nur die ersten zwei Studienjahre, die zu einem ergänzenden akademischen Grad als Master führen, oder das erste Jahr der Doktorausbildung werden bei dieser Berechnung berücksichtigt; die ersten Studienjahre zur Vorbereitung einer Dokorthese werden nicht berücksichtigt.

Abgesehen von der in diesem Dekret vorgesehenen Ausnahme werden die Studienjahre und Ausbildungen, die nicht zu einem akademischen Grad führen, nicht zur Berechnung des Funktionszuschusses berücksichtigt.

Insbesondere die Studierenden, die für den pädagogischen Befähigungsnachweis für das Hochschulwesen (CAPAES) oder für die Erstausbildung zum Lehrbefähigten für die Oberstufe des Sekundarunterrichts (AESS) eingeschrieben sind, werden bei ihrer ersten Einschreibung mit einem Gewichtungskoeffizienten im Sinne von Artikel 29*bis*, der der Hälfte desjenigen entspricht, der auf die ordnungsgemäß für die Studien der Gruppe A eingeschriebenen Studierenden angewandt wird, berücksichtigt.

Die nicht erwähnten Studiengänge werden durch Erlass der Regierung in eine der Gruppen eingeteilt ».

B.1.3. Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 5 des Dekrets vom 16. Juni 2016:

« § 1. Der Grundbetrag für den unveränderlichen Teil des jährlichen Funktionszuschusses wird auf 108.385.969 Euro für das Haushaltsjahr 2012 und auf 109.746.039 Euro ab dem Haushaltsjahr 2013 festgelegt.

Er wird wie folgt aufgeteilt:

‘ Université de Liège ’: 26,28 %.

‘ Université catholique de Louvain ’: 30,82 %.

‘ Université libre de Bruxelles ’: 25,07 %.

‘ Université de Mons ’: 7,39 %.

‘ Facultés universitaires Notre-Dame de la Paix à Namur ’: 7,20 %.

‘ Facultés universitaires Saint-Louis à Bruxelles ’: 1,59 %.

‘ Facultés universitaires catholiques de Mons ’: 1,65 %.

Ab dem Haushaltjahr 2016 wird der unveränderliche Teil des Zuschusses der universitären Akademie, zu denen die Einrichtung gehört, oder direkt der Einrichtung ausgezahlt, wenn sie noch nicht einer Akademie angehört.

§ 2. Der Grundbetrag für den veränderlichen Teil des jährlichen Funktionszuschusses wird auf 324.457.107 Euro festgelegt.

§ 3. Der Grundbetrag für den ergänzenden Zuschuss im Sinne von Artikel 34 zugunsten der Einrichtungen im Sinne von Artikel 25 Buchstaben *b)*, *c)*, *f)*, *h)*, *i)* wird auf 5.412.035 Euro festgelegt.

§ 3*bis*. Der Grundbetrag für den ergänzenden Zuschuss im Sinne von Artikel 34 zugunsten der ‘ Université de Mons ’ wird auf 210.553 Euro festgelegt.

Dieser Betrag wird jährlich auf die in § 4 vorgesehene Weise dem Index angepasst. Er wird darüber hinaus jährlich auf der Grundlage der Entwicklung der Anzahl Personalmitglieder der ‘ Université de Mons ’, die zur ‘ Faculté Polytechnique ’ übertragen wurden und noch in der ‘ Université de Mons ’ in Dienst sind und auf die Artikel 34 am 1. Oktober 2009 anwendbar war, gemäß folgender Formel angepasst:

Anzahl ‘ PATG ’-Bedienstete, die durch die ‘ FPMS ’ übertragen wurden und am 1. Oktober des betreffenden Jahres noch durch den Funktionszuschuss finanziert wurden / Anzahl ‘ PATG ’-Bedienstete, die durch die ‘ FPMS ’ übertragen wurden und am 1. Oktober 2009 durch den Funktionszuschuss finanziert wurden.

§ 4. Jedes Jahr werden die in den §§ 1, 2 und 3 vorgesehenen Beträge den Schwankungen des Gesundheitsindex der Verbraucherpreise angepasst, indem die in den vorigen Paragraphen vorgesehenen Grundbeträge mit einem Anpassungssatz multipliziert werden, der nach folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{\text{Gesundheitsindex vom Dezember des betreffenden Haushaltsjahres}}{\text{Gesundheitsindex vom Dezember 1998}}$$

Für die Jahre 2015 und 2016 werden nur 90 % der in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Grundbeträge dem Index angepasst.

§ 5. Jedes Jahr werden die Grundbeträge im Sinne von §§ 2, 3 und 7 auf die betreffenden universitären Einrichtungen verteilt entsprechend dem Verhältnis zwischen dem gewichteten vierjährigen Durchschnitt der Anzahl Studierender einer jeden Einrichtung und dem gewichteten vierjährigen Durchschnitt der Anzahl Studierender aller betreffenden Einrichtungen, berechnet auf der Grundlage der Artikel 27 bis 32.

Das in Absatz 1 vorgesehene Verhältnis wird in Prozent und in vier Dezimalstellen ausgedrückt.

Die vierjährigen Durchschnittsbeträge im Sinne von Absatz 1 werden errechnet, indem die Summe der gewichteten Anzahl Studierender für die betreffende Einrichtung beziehungsweise die Gesamtheit der Einrichtungen des betreffenden akademischen Jahres und der drei vorangehenden Jahre durch vier geteilt wird, wobei jede dieser Zahlen entsprechend

den Gesetzesbestimmungen berechnet wird, die für das betreffende akademische Jahr darauf anwendbar waren.

§ 6. Der Teil des Zuschusses für die durch eine universitäre Akademie organisierten Studien wird dieser Akademie ausgezahlt. Die in Artikel 30 vorgesehenen Koeffizienten gelten nicht für die zu diesen Studien eingeschriebenen Studierenden.

§ 7. Der Betrag des veränderlichen Teils des Funktionszuschusses, der in § 2 festgelegt ist und gemäß § 4 dem Index angepasst wird, wird jährlich um zusätzliche 2.000.000 EUR insgesamt ab dem Haushaltsjahr 2010 erhöht bis zum Haushaltsjahr 2025 einschließlich, und um zusätzliche 1.000.000 EUR insgesamt für die Haushaltsjahre 2026 bis 2027. Die jährliche Erhöhung für das Haushaltsjahr 2012 beträgt ausnahmsweise 1.997.389 Euro, die jährlichen Erhöhungen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 betragen null Euro, die jährliche Erhöhung für das Haushaltsjahr 2015 beträgt 1.333.000 Euro.

Jeder Betrag, der somit jährlich hinzugefügt wird, wird den Schwankungen des Gesundheitsindex der Verbraucherpreise angepasst, indem er mit dem Anpassungssatz multipliziert wird, der nach folgender Formel berechnet wird:

Gesundheitsindex vom Dezember des betreffenden Haushaltsjahres

Gesundheitsindex vom Dezember des Haushaltsjahres, in dem der Betrag zum ersten Mal
angeführt wird

Ab dem Haushaltsjahr 2026 entspricht der Betrag des veränderlichen Teils des Funktionszuschusses im Sinne von § 2 dem indexierten Gesamtbetrag des Haushaltsjahres 2025 ».

B.1.4. Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 27. Juli 1971 bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 6 des Dekrets vom 16. Juni 2016:

«Für die Gruppen von Studienjahren im Sinne von Artikel 28 wird ein Gewichtungsfaktor auf die Studierenden im Sinne von Artikel 27 § 1 angewandt, die zu den Kategorien von Artikel 27 § 3 gehören und nicht in Artikel 27 § 7 vorgesehen sind.

Diese Gewichtungsfaktoren sind die folgenden:

Gruppe A: 1.

Gruppe B: 2.

Gruppe C: 3 ».

B.1.5. Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Juli 1971, ersetzt durch Artikel 119 des Dekrets vom 31. März 2004 « zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten », bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 7 des Dekrets vom 16. Juni 2016:

« Wenn die Zahl der ordnungsgemäß für die Studien des ersten oder des zweiten Zyklus in einer Gruppe gemäß der Definition von Artikel 28 eingeschriebenen Studierenden höher ist als die gemäß Artikel 32 festgelegte Obergrenze, werden für die Anzahl der Studierenden, die über diese Obergrenze hinausgeht, die Gewichtungsfaktoren im Sinne von Artikel 29*bis* auf 85 % ihres Wertes verringert ».

Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Juli 1971, ersetzt durch Artikel 121 des Dekrets vom 31. März 2004, bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 8 des Dekrets vom 16. Juni 2016:

« § 1. Für die universitären Einrichtungen im Sinne von Artikel 25 Buchstaben *a)* bis *c)* wird die Zahl der Obergrenze Studierender für jede Gruppe wie folgt festgelegt:

Gruppe A: 4 300.

Gruppe B: 3 150.

Gruppe C: 2 000.

§ 2. Für die universitären Einrichtungen im Sinne von Artikel 25 Buchstaben *d)* bis *i)* beträgt die Obergrenze für jeden Studienbereich 200 pro effektiv organisiertes Studienjahr des ersten Zyklus und 400 pro effektiv organisiertes Studienjahr des zweiten Zyklus ».

B.2.1. Artikel 107 des Dekrets vom 31. März 2004 bestimmte:

« Jede Universität kann mit einem anderen Mitglied derselben Akademie fusionieren auf Beschluss ihres jeweiligen Verwaltungsrates. Dieser Beschluss muss mit qualifizierter Mehrheit der jeweiligen Räte gefasst werden.

Die Bestimmungen der Artikel 30 und 32 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen sind nicht mehr auf diese Einrichtungen anwendbar ab dem akademischen Jahr nach demjenigen der Fusion ».

B.2.2. Artikel 164 des Dekrets vom 7. November 2013 « zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums », der am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist (Artikel 171 Absatz 1 desselben Dekrets), bestimmt:

« Das Dekret vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten wird aufgehoben, mit Ausnahme der aufgrund dieses Dekrets übergangsweise aufrechterhaltenen Bestimmungen, die schrittweise aufgehoben werden.

Bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung bleiben die Artikel 50, 107 und 159 dieses Dekrets vom 31. März 2004 in ihrer abgeänderten Fassung in Kraft ».

B.2.3. Durch Artikel 24 des Dekrets vom 16. Juni 2016, der am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist (Artikel 30 desselben Dekrets), wird Artikel 107 des Dekrets vom 31. März 2004 aufgehoben.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004 mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung zu befinden, insofern durch diese Bestimmung die « Université libre de Bruxelles » und die anderen durch die Französische Gemeinschaft anerkannten Universitäten gleich behandelt würden.

B.4.1. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen ».

Diese Bestimmung verankert in Unterrichtsangelegenheiten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der generell durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet wird.

B.4.2. Dieser Grundsatz steht dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Jede in Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 ins Auge gefasste universitäre Einrichtung erhält einen jährlichen Funktionszuschuss, der einen unveränderlichen Teil sowie einen veränderlichen Teil umfasst, der grundsätzlich von der Anzahl der Studierenden abhängt, die ordnungsmäßig in dieser Einrichtung eingeschrieben sind.

In den Artikeln 30 und 32 desselben Gesetzes ist vorgesehen, dass über eine gewisse, vorher im Gesetz festgelegte Anzahl Studierender hinaus, die in einer universitären Einrichtung eingeschrieben sind, der veränderliche Teil des Funktionszuschusses weniger steigt als in dem Fall, dass die Zunahme dieser Anzahl Studierender nicht zu einer Überschreitung der durch das Gesetz festgelegten Obergrenze führt.

In Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004, der die fragliche Bestimmung ist, ist vorgesehen, dass diese Regel nicht auf die Finanzierung der Universitäten, die in Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 desselben Dekrets fusioniert sind, Anwendung findet.

B.5.2. Artikel 107 Absatz 1 des Dekrets vom 31. März 2004 ist am 18. Juni 2004, dem Datum der Veröffentlichung dieses Dekrets im *Belgischen Staatsblatt*, in Kraft getreten (Artikel 190 desselben Dekrets). Ab diesem Tag konnte jede durch die Französische Gemeinschaft anerkannte Universität mit einer anderen durch die Französische Gemeinschaft anerkannten Universität unter Einhaltung der folgenden Bedingungen fusionieren.

Die beiden Universitäten mussten Mitglied derselben universitären Akademie sein, sodass die « Université de Liège », die « Université catholique de Louvain » und die « Université libre de Bruxelles » nicht miteinander fusionieren konnten, denn sie konnten nicht Mitglied einer selben Akademie sein (Artikel 90 Absätze 1 und 3 des Dekrets vom 31. März 2004 in Verbindung mit Artikel 10 Nrn. 1, 2 und 3 desselben Dekrets). Die Fusion unterlag außerdem einem Beschluss des Verwaltungsrates einer jeden der beiden betreffenden Einrichtungen, der nur mit « qualifizierter Mehrheit » angenommen werden konnte (Artikel 107 Absatz 1 des Dekrets vom 31. März 2004), und im Fall einer Fusion unter Beteiligung der « Université de Liège », der « Université de Mons-Hainaut » oder der « Faculté universitaire des sciences agronomiques de Gembloux » unterlag er auch der Genehmigung durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft (Artikel 108 desselben Dekrets).

Am 1. Oktober 2014 hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Satzung der durch Artikel 62 des Dekrets vom 7. November 2013 eingerichteten akademischen Pools genehmigt (Artikel 1 des Erlasses vom 1. Oktober 2014 « zur Genehmigung der Satzung der VoGs ‘ Le Pôle Hainuyer ’, ‘ Pôle Académique Louvain ’, ‘ Pôle Académique de Namur ASBL ’, ‘ Pôle académique Liège-Luxembourg, ASBL ’, ‘ Pôle académique de Bruxelles ’ »). Diese Genehmigung hatte zur Folge, dass die universitären Akademien, die in Anwendung des Dekrets vom 31. März 2004 eingerichtet worden waren, aufgelöst wurden (Artikel 160 Absatz 1 des Dekrets vom 7. November 2013) und dass folglich jede neue Fusion gemäß

Artikel 107 Absatz 1 des Dekrets vom 31. März 2004 verhindert wurde, da die erste vorerwähnte Bedingung nicht mehr erfüllt werden konnte.

B.6. Vor dem 1. Oktober 2014 waren die durch die Französische Gemeinschaft anerkannten Universitäten, neben der « Université libre de Bruxelles », die « Université de Liège », die « Université catholique de Louvain », die « Université de Mons », die « Université de Namur » und die « Université Saint-Louis-Bruxelles » (Artikel 10 des Dekrets vom 7. November 2013).

Die « Université libre de Bruxelles » war die einzige dieser Universitäten, die weder durch die Französische Gemeinschaft organisiert wurde, noch konfessioneller Art war.

Dieser Unterschied zwischen der « Université libre de Bruxelles » und den anderen durch die Französische Gemeinschaft anerkannten Universitäten konnte die Fusion der erstgenannten mit einer anderen Universität erschweren, sodass die « Université libre de Bruxelles » sich hinsichtlich der fraglichen Bestimmung in einer wesentlich anderen Situation befand als die anderen durch die Französische Gemeinschaft anerkannten Universitäten.

B.7. Der Zweck von Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004 bestand darin, die « ungünstigen Finanzierungsbedingungen » für eine « Fusion innerhalb einer Akademie aufzuheben » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, S. 13).

Im Anschluss an eine Fusion von zwei Universitäten konnte das Hinzufügen der Anzahl Studierender, die vorher dort eingeschrieben waren, nämlich dazu führen, dass die Überschreitung einer oder mehrerer Obergrenzen im Sinne von Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 erreicht oder verstärkt wurde und dass folglich in der Berechnung des veränderlichen Teils des jährlichen Funktionszuschusses eine Anzahl Studierender in dem gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 verringerten Gewichtungskoeffizienten erschien oder dass eine solche Zahl höher ausfiel, wenn sie bereits vor der Fusion bestand.

Durch die fragliche Bestimmung sollte diese Folge der Fusion von zwei Universitäten vermieden werden.

B.8. Der Umstand, dass auf eine Universität, die aus einer Fusion von zwei universitären Einrichtungen entstanden ist, die Obergrenze des veränderlichen Teils der jährlichen Finanzierungszulage, die sich aus der Anwendung der Artikel 30 und 32 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 ergab, so wie sie in der fraglichen Bestimmung vorgesehen war, nicht

angewandt wird, kann sich vorteilhaft auf die Berechnung des Betrags des veränderlichen Teils des dieser Universität gezahlten jährlichen Funktionszuschusses auswirken.

In diesem Fall wirkt sich die Nichtanwendung demzufolge nachteilig auf den Betrag des veränderlichen Teils des jährlichen Funktionszuschusses, der den Universitäten gezahlt wird, die nicht fusionieren oder die nicht aus einer Fusion entstanden sind, aus, denn der veränderliche Teil des Zuschusses, der einer jeden Universität zusteht, ist der Anteil eines Gesamtbetrags, der vorher durch Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 festgelegt wurde. Jede Erhöhung des veränderlichen Teils des Zuschusses, der einer Universität zusteht, verringert den Gesamtbetrag der Anteile, die den anderen Universitäten gewährt werden.

B.9. Die Gleichbehandlung der « Université libre de Bruxelles » und der anderen durch die Französische Gemeinschaft anerkannten Universitäten ist dennoch vernünftig gerechtfertigt angesichts der mit der fraglichen Bestimmung verfolgten Zielsetzung.

Wie in B.5.2 dargelegt wurde, sind die Bedingungen, die für die Fusion von nicht durch die Französische Gemeinschaft organisierten Universitäten zu erfüllen sind, identisch, ebenso wie die Bedingungen, die für die Fusion einer solchen Universität mit der « Université libre de Bruxelles » oder mit einer anderen, nicht durch die Französische Gemeinschaft organisierten Universität zu erfüllen sind. Im Übrigen haben diese Bedingungen die « Faculté polytechnique de Mons », die, ebenso wie die « Université libre de Bruxelles », weder durch die Französische Gemeinschaft organisiert wurde, noch konfessionell war, nicht daran gehindert, mit der « Université de Mons-Hainaut » zu fusionieren, die durch die Französische Gemeinschaft organisiert wurde (Dekret vom 28. November 2008 « zur Integration der ‘ Faculté universitaire des sciences agronomiques de Gembloux ’ in die ‘ Université de Liège ’, Gründung der ‘ Université de Mons ’ durch die Fusion der ‘ Université de Mons-Hainaut ’ und die ‘ Faculté polytechnique de Mons ’, Umstrukturierung der universitären Ermächtigungen und Refinanzierung der Universitäten »).

Außerdem sind die potenziell nachteiligen Folgen der Fusion von zwei Universitäten für den Betrag des veränderlichen Teils des jährlichen Funktionszuschusses der anderen Universitäten die gleichen für die « Université libre de Bruxelles » und für die anderen Universitäten, die nicht fusioniert wurden oder nicht aus einer Fusion hervorgegangen sind.

B.10. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.11. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 in Verbindung mit Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004 mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung zu befinden, insofern durch diese Bestimmungen ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Universitäten, die aus einer Fusion zwischen zwei Universitäten entstanden seien, die Mitglied einer selben universitären Akademie gewesen seien, und andererseits den Universitäten, die nicht aus einer solchen Fusion hervorgegangen seien, eingeführt werde, da nur die Erstgenannten in den Vorteil der Nichtanwendung der Artikel 30 und 32 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 gelangen könnten.

B.12. Die Artikel 29 § 2, 30 und 32 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 und Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004 wurden in B.1.3, B.1.5 und B.2.1 erwähnt.

Sie bedeuten im Wesentlichen, dass der zuständige Gesetzgeber den Gesamtbetrag festlegt, der für den veränderlichen Teil des jährlichen Funktionszuschusses bestimmt ist, der auf die universitären Einrichtungen aufgeteilt wird, dass für die Anzahl der Studierenden, die über eine bestimmte Obergrenze hinausgeht, der veränderliche Teil des jährliche Funktionszuschusses auf 85 % begrenzt wird, und schließlich, dass diese Begrenzung nicht auf die Universitäten angewandt wird, die aus einer Fusion von universitären Einrichtungen hervorgegangen sind.

B.13. Vor allem die letztgenannte Maßnahme, die in Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004 vorgesehen ist, wird durch die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan klagende Partei bemängelt.

B.14. Wie in B.7 bereits angeführt wurde, besteht das Ziel des vorerwähnten Artikels 107 Absatz 2 darin, die nachteiligen Finanzierungsbedingungen für eine Fusion von Einrichtungen innerhalb einer Akademie aufzuheben. Infolge einer Fusion konnte die Addition der Anzahl Studierender nämlich dazu führen, dass die Überschreitung einer oder mehrerer Obergrenzen im Sinne von Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 erreicht oder verstärkt wurde. Diese Bestimmung bezweckt auch, die Universitäten zu Fusionen zu veranlassen. Die Fusion von universitären Einrichtungen ist also ein sachdienliches Unterscheidungskriterium im Lichte der angestrebten legitimen Zielsetzungen.

B.15. Die nachteilige Auswirkung einer Fusion auf den Betrag des veränderlichen Teils des jährlichen Funktionszuschusses für die Universitäten, die nicht fusionierten oder nicht aus einer Fusion entstanden sind, ergibt sich daraus, dass der veränderliche Teil des Zuschusses, der den einzelnen Universitäten zukommt, Bestandteil eines vorher festgelegten Gesamtbetrags ist. Der Umstand, dass jede Erhöhung des veränderlichen Teils des Zuschusses, der einer Universität zukommt, zu einer Verringerung des Gesamtbetrags der Anteil der anderen Universitäten führt, ist eine unweigerliche Folge des Systems des « geschlossenen Haushaltspostens ».

Unter Berücksichtigung einerseits der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage und andererseits des Umstandes, dass es anhand der Zahlen nicht möglich ist, mit Sicherheit zu ermitteln, in welchem Maße eine Universität, die nicht fusioniert hat, gegenüber einer fusionierten Universität, die neben etwaiger Größenvorteile auch mögliche Mehrkosten zu tragen hat, diskriminiert würde, haben die fraglichen Bestimmungen keine offensichtlich unverhältnismäßige Folgen.

B.16. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 « über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen » und Artikel 107 Absatz 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 « zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten » in Verbindung miteinander verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Mai 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels